

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 62=82 (1916)

Heft: 4

Artikel: Vom Schweizerischen Roten Kreuz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32697>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

meistenteils an die falsche Adresse gerichtet. Man scheint vielfach zu übersehen, daß nicht die Justizoffiziere es sind, die die kriegsgerichtlichen Urteile fällen. Ihnen liegt nur die Voruntersuchung und die Antragstellung, dem Großrichter das Präsidium des Gerichts ob. In diesem letztern sitzen als Richter außer dem Großrichter drei Offiziere und drei Unteroffiziere und Soldaten, die nicht dem Justizkorps angehören, sondern in der Truppe eingeteilt sind. Sie urteilen — selbstverständlich innerhalb der Grenzen, die das Gesetz zieht — nach völlig freiem Ermessen und setzen selbstständig das Strafmaß fest; an die Anträge des Auditors, der quasi als Staatsanwalt funktioniert, sind sie nicht gebunden. Die Urteilsfällung erfolgt nach dem Stimmenmehr; die Stimme des gewöhnlichen Soldaten, der als Richter amtiert, zählt also genau so viel wie die des Offiziers. Bei Stimmengleichheit gibt der Großrichter den Ausschlag. Gar nicht so selten sind die Fälle, in denen das Gericht über die Strafanträge des Auditors hinausgeht. Die Justizoffiziere sind in der Regel dem Frontdienst mehr oder weniger entfremdet, und so kommt es, daß manchmal selbst gewöhnliche Soldaten gewisse Vergehen schärfer beurteilen als der Auditor; aus demselben Grunde kommt es öfters vor, daß der Großrichter bei Stimmengleichheit sich für den mildern Antrag ausspricht. Wenn man also die Herren mit den gelben Kragen oder neuerdings mit den dunkelvioletten Aufschlägen als die Urheber der allzu harten Kriegsgerichtsurteile bezeichnet, so befindet man sich auf der falschen Fährte; diejenigen, die sie fällen, sind Angehörige der Truppe.

Aber haben wir damit wirklich die Schuldigen — nämlich schuldig der Aussprechung exorbitanter Strafen, über die sich das Volksempfinden empört — herausgefunden? Keineswegs. Die militärischen Richter sind an das Gesetz gebunden. Das Militärstrafgesetz, nach dem heute noch geurteilt werden muß, hat aber ein höchst ehrwürdiges Alter; es trägt das Datum des 27. August 1851, stammt also aus einer Zeit, da man in verschiedenen Beziehungen noch andere Ansichten hegte als das heute der Fall ist. Darin sind gewisse Strafminima festgesetzt, die uns heute als zu hoch vorkommen. Aber selbstverständlich sind die militärischen Richter gezwungen, das Gesetz so zu handhaben, wie es eben vorliegt; es ist ihnen nicht gestattet und kann, wenn nicht die bedenklichste Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit eintreten soll, ihnen nicht gestattet sein, sich über die klaren Vorschriften des Gesetzes hinwegzusetzen. Sie mögen es selbst noch so sehr bedauern, wenn sie im Vergleich zum Vergehen unverhältnismäßig hohe Strafen aussprechen müssen; sie dürfen eben nicht unter die Strafmaße hinuntergehen, die ihnen das Gesetz von 1851 vorschreibt. Eine Milderung können sie nur insofern eintreten lassen, als sie alle Milderungsgründe in weitgehendem Maße in Rechnung bringen. Daß das geschieht, kann mit aller Bestimmtheit behauptet werden; die Fälle sind gar nicht so selten, daß recht gewundene Rubrizierungen der eingeklagten Vergehen gesucht und gefunden werden, nur um gewissen Strafminima, die als zu hoch erscheinen, aus dem Wege gehen zu können.

Wenn trotzdem vielfach zu harte Urteile gesprochen werden, so tragen daran also weder die Justizoffiziere, noch die militärischen Richter die Schuld.

Die Schuld trifft die Gesetzgeber von 1851. Und daran, daß dieses vielfach veraltete und überlebte Gesetz heute noch zur Anwendung gebracht werden muß, ist niemand anders schuld als eben unsere heutigen Gesetzgeber, die es noch nicht fertig gebracht haben, ein neues Militärstrafgesetz zu schaffen, das den heutigen Anschauungen besser entspricht. Erst am 20. Oktober 1915 hat der Bundesrat, gestützt auf die ihm im August 1914 erteilten Vollmachten, eine Novelle erlassen, durch die einzelne Strafminima des alten Gesetzes herabgesetzt werden, so daß gewisse schwer empfundene Härten etwas ausgeglichen werden können. Wenn in der Bundesversammlung so laute Klagen gegen die Militärjustiz erhoben worden sind, so berührt das etwas eigentümlich. Sucht man nach den Ursachen der zu scharfen Verurteilungen im Militärstrafwesen, so führt die richtige Fährte in die Ratsäle, und nicht in die Bureaux der Justizoffiziere oder in die Sitzungsräume der Kriegsgerichte. Es dürfte nicht ganz unnötig sein, dies einmal ausdrücklich zu sagen; die Zeiten sind nicht dazu angetan, um gegen irgend einen Zweig unseres Heerwesens ungerechtfertigtes Mißtrauen aufkommen und ihm sogar seitens der Volksvertreter den Schein der Berechtigung verschaffen zu lassen.

Vom Schweizerischen Roten Kreuz.

Wie viele Soldaten haben eigentlich erst bei Beginn der Mobilisation vernommen, daß es ein Schweizerisches Rotes Kreuz gibt, trotzdem es in friedlichen Zeiten schon viel Segen gestiftet hat! Als dann allerlei schöne und nützliche Sachen eintrafen und an bedürftige Wehrmänner verteilt werden konnten, da ging ein Fragen an, und der Offizier mußte und durfte jeden Augenblick auf die Institution hinweisen, die unsere Landsleute Gustav Moynier, General H. Dufour und Henri Dunant begründet und zu hoher Blüte gebracht haben. Soeben hat die Direktion des Schweiz. Roten Kreuzes, an dessen Spitze heute unser verehrter Herr Oberstkörpskommandant I. Iselin in Basel steht, den 20. Bericht herausgegeben, der das Jahr 1914 umfaßt. Sie kann also auf ein gewisses Alter zurückblicken, die Institution, und war bereits in der Lage, manigfache Erfahrungen zu sammeln; es ist also für den Soldaten lehrreich genug, den Bericht genauer anzusehen, aus dem hier ein Auszug folgen mag.

Das Berichtsjahr ist für das Schweizerische Rote Kreuz von ungewöhnlicher Bedeutung gewesen. Während sich seine Tätigkeit in den ersten sieben Monaten des Jahres in gewohntem Rahmen bewegte, hat der gewaltige Krieg, der seine Wellen bis in unser friedliches Land wirft, auch das Schweizerische Rote Kreuz in die allgemeine Mobilmachung der Armee hineingezogen. Damit ist das Rote Kreuz zum ersten Male seit seinem Bestehen vor seine ursprüngliche Aufgabe, die eigene Armee zu unterstützen, gestellt worden. Es ist natürlich zur Zeit, da noch ein großer Teil unseres Heeres auf Kriegsfuß steht und die Friedensorganisation des Roten Kreuzes suspendiert ist, unmöglich, einen abschließenden Bericht über die Tätigkeit während der Mobilmachung zu erstatten. Das wird erst in einiger Zeit, wenn wieder friedliche Verhältnisse eingetreten sind, geschehen können. Immerhin darf schon heute mit großer Befriedigung festgestellt werden, daß im ganzen das Schweizerische Rote

Kreuz die ihm erwachsende Aufgabe in einer Weise löste, die sowohl bei der Armee wie in weiteren Volkskreisen Anerkennung gefunden hat. Wohl sind ihm mehr oder weniger berechtigte Kritiken und in großer Zahl auch ungerechtfertigte Vorwürfe nicht erspart geblieben. Es ist das aber bei der ersten Mobilmachung keineswegs zu verwundern, und es teilt das Rote Kreuz das Schicksal des Kritisiertwerdens mit der Armee selber. Es kann schon heute gesagt werden, daß die Erfahrungen der Mobilmachungsmonate nach vielen Richtungen hin für die Entwicklung des Roten Kreuzes und sein Verhältnis zur Armee wertvoll und hoffentlich auch fruchtbringend sein werden. Wenn man bedenkt, daß das Rote Kreuz vom Kriegsausbruch mitten in einer völligen Umgestaltung und Neuorganisation überrascht worden ist, so wird man ihm die Anerkennung nicht versagen dürfen, daß es unter schwierigen Verhältnissen seinen Platz mit Ehren behauptet hat.

Die Durchführung der *Rotkreuzsammlung* war als erste Aufgabe von besonderer Wichtigkeit, mußte sie doch die Mittel für die Tätigkeit des Roten Kreuzes liefern, da einmal die Verwendung des von ihm gesammelten und geäußerten Vermögens bei den allgemeinen Schwierigkeiten des Geldmarkts während einiger Zeit ausgeschlossen und auch die in Aussicht gestellte erhöhte Bundessubvention unter diesen Umständen nicht erhältlich war. Am 2. August, dem Vorabend des ersten Mobilisationstages, genehmigte die Direktion die vom Zentralsekretariat vorgeschlagenen Maßnahmen zur Durchführung einer Sammlung für das Rote Kreuz. Zum ersten Male hatte sie sich nicht nur auf Bargeld — wie die bei Anlaß des Unglücks von Messina und Reggio di Calabria durchgeführte — zu erstrecken, sondern auch auf Naturalgaben aller Art. Der Erfolg der Sammlung war trotz der Schwere der Zeit recht erfreulich. Außer bedeutenden Mengen von Gegenständen ergab die Geldsammlung bis zum 6. Januar 1915 die Summe von Fr. 948,482.97, die selbst die kühnsten Erwartungen und Hoffnungen der Optimisten übersteigt. Mit der Einleitung der Sammlung hat die Direktion ihre amtlichen Funktionen abgeschlossen und sie statutengemäß dann in die Hände des von der Armee bezeichneten Rotkreuzchefarztes Oberst Dr. Bohny gelegt, der schon am nächstfolgenden Tage die Leitung des Schweizerischen Roten Kreuzes vom Bureau des Zentralsekretariates in Bern aus übernahm.

Da zu Beginn der Mobilisation kein Mensch voraussehen konnte, daß die schweizerische Armee ihre Tätigkeit auf den passiven Grenzschutz werde beschränken können, ihr Eingreifen in die kriegerischen Ereignisse im Gegenteil durchaus möglich erschien, wurde anfangs die Mobilmachung auf alle Teile des Roten Kreuzes ausgedehnt. Die *Rotkreuzkolonnen* wurden mit den Feldlazaretten, denen sie zugeteilt sind, einberufen und haben mit ihnen wochenlang bei der Truppe Dienst getan. Die *Rotkreuzschwesterndetachemente* wurden auf Pikett gestellt und vier davon zur Einrichtung einer Territorialsanitätsanstalt in Glarus für eine Woche einberufen. Ein außerordentlicher Zudrang von *freiwilligen Helferinnen und Helfern* füllte in kurzer Zeit die Listen mit über 6000 Namen. So erfreulich dieser allgemein zutage tretende Eifer zu helfen auch ist, so zeigen doch die gemachten Erfahrungen mit aller Deutlichkeit, daß ohne eine

richtige und wohlvorbereitete Sichtung solcher Hilfskräfte ihre geordnete Verwendung und fruchtbringende Arbeit die größten Schwierigkeiten bietet.

Durch den Verlauf der kriegerischen Ereignisse klärten sich nach einigen Wochen die Ansprüche ans Rote Kreuz einigermaßen ab. Immer deutlicher traten die Forderungen für die eigentliche Kranken- und Verwundetenpflege zurück gegenüber dem hygienischen Bedürfnis, die unbemittelten Angehörigen der Armee mit Unterkleidern zu versehen; diese Tätigkeit des Roten Kreuzes nahm besonders großen Umfang an, als die Härten der kalten Jahreszeit sich fühlbar zu machen begannen. Neben den Liebesgaben der Sammlung ließ das Rote Kreuz zu diesem Zwecke große Mengen von Wäschestücken gegen Bezahlung anfertigen. Das geschah in der Hauptsache durch Vermittlung der Rotkreuzzweigvereine und der ihnen angeschlossenen gemeinnützigen Frauenorganisationen. Solche Heimarbeit hat für viele Frauen in der schweren Zeit einen bei aller Bescheidenheit doch sehr willkommenen Verdienst geboten. Besondere Schwierigkeiten bereitete besonders im Anfang die richtige Verteilung der Rotkreuzgaben an die bedürftigen Soldaten. Manche berechtigte, aber auch recht viele unberechtigte, ja geradezu leichtfertige Kritikererei hatte da das Rote Kreuz über sich ergehen zu lassen, und erst nach und nach gelang es, die Truppenkommandanten und das Publikum an ein Arbeiten Hand in Hand mit dem Roten Kreuz zu gewöhnen. Unermüdlich trachtete man danach, die stets wieder neu auftauchenden Schwierigkeiten zu vermeiden und gelangte schließlich zu einem Verfahren, das im großen ganzen gerechten Anforderungen entspricht.

Neben der Ausstattung bedürftiger Soldaten mit Wäsche machte das Rote Kreuz nicht unbeträchtliche Aufwendungen für Beschaffung von Transportmitteln für Verwundete im Gebirge und für die Ausrüstung der nach und nach an manchen Orten entstehenden Truppenkrankenzimmer und -Krankendepots, sowie -Sanitätsanstalten.

Natürlich verlangte die gehäufte Arbeit und die Lösung der sich förmlich überstürzenden Aufgaben eine Vermehrung des Personals im Bureau des Rotkreuzchefarztes. In den ersten Wochen stellten sich zahlreiche freiwillige Hilfskräfte unentgeltlich zur Verfügung bis die definitive Organisation einsetzen konnte.

Selbstredend mußte die Friedenstätigkeit des Roten Kreuzes zunächst eingeschränkt werden bis gegen Ende des Jahres die Verhältnisse sich derart gestalteten, daß der Rotkreuzchefarzt insbesondere das Kurswesen wieder beleben konnte.

Was die Institution im Frieden leistet, trat bei Anlaß der Schweizerischen Landesausstellung sowohl in der Gruppe „Wehrwesen“, wie in der Abteilung für „Wohlfahrtspflege“ sinnenfällig zutage.

Als Hilfsorganisationen haben sich dem Roten Kreuz angeschlossen der überaus erfolgreiche Schweizerische Samariterbund, der Schweizerische gemeinnützige Frauenverein und der Schweizerische Militärsanitätsverein. Sie alle haben die Mobilisationsarbeit ihrer Mutterinstitution wacker und rege unterstützt und sich damit große Verdienste um das gemeine Wohl erworben.

Die Stiftung „Rotkreuzanstalten für Krankenpflege“ hat sich die besondere Aufgabe gestellt, Krankenschwestern auszubilden und sie dem Roten Kreuz zur Verfügung zu halten. Zu dem Ende

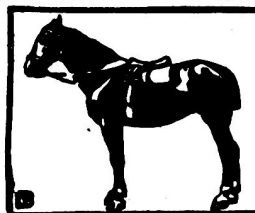
ist dem Privatspital Lindenhof in Bern eine Pflegerinnenschule angegliedert.

Zur Stunde bestehen 13 Rotkreuzkolonnen, von denen schon die Rede war. Das Gebiet der Eidgenossenschaft ist in 8 Territorialkreise eingeteilt, deren jedem ein Territorialarzt vorsteht mit Majors- oder Hauptmannsgrad.

Die Zentralkasse verzeichnet an Einnahmen Fr. 153,825.86, von denen Fr. 117,500.— Subventionen der Eidgenossenschaft sind. Fr. 4,815.30 haben die 50 Zweigvereine mit ihren 35,350 Einzel- und 317 Kollektivmitgliedern in den verschiedenen Kantonen, Fr. 14,539.89 die Korporativ- und Einzelmitglieder des Zentralvereins zusammengelegt. Die Ausgaben betragen Fr. 136,584.97, wovon das Zentralsekretariat Fr. 25,323.27 absorbiert, Fr. 22,000.— verlangten die Subventionen. Das reine Vermögen belief sich am 31. Dezember 1914 auf Fr. 314,287.84.

Einen ungemein interessanten Teil des Berichts bilden die Mitteilungen der Zweigvereine, auf die hier natürlich nicht eingetreten werden kann, weil das viel zu weit führen würde.

Jedenfalls wird jeder Leser erkennen, daß unser Schweizerisches Rote Kreuz eine Schöpfung ist, die unendlich viel gutes stiftet und der deswegen jeder Schweizer, insbesondere aber jeder Soldat als Mitglied angehören sollte. M.



GEBR. LINCKE
ZÜRICH
PFERDESTALLUNGEN
GESCHIRRKAMMER-
EINRICHTUNGEN.

Neue Felduniform!

- :: Prompte tadellose Lieferung ::
- :: Stickereien in feinsten Ausführung ::
- :: :: Anerkannt flottester Sitz :: ::
- :: :: Salonsäbel wieder vorrätig :: ::

BERN A. KNOLL ZÜRICH
Bahnhofplatz vorm. Mohr & Speyer Löwenplatz

Offiziers-Armband-Uhren

enthält in reicher Auswahl unser neuer Katalog. Verlangen Sie solchen gratis und franko. Besonders vorteilhaft No. 18500. Remontoir, Anker, 15 Rubis, garantiertes Werk mit Schweinsleder-Bracelet. Nickel Fr. 21.50. Kontroll. Silber Fr. 27.—. Mit Radium-Zahlen und -Zeigern Fr. 30.50 und Fr. 36.—.

E. Leicht-Mayer & Co., Luzern, Kurplatz No. 29.



Ein stärkendes, rasch bereitetes
Frühstücksgetränk
von hohem Nährwert
leichter Verdaulichkeit
vorzüglichem Geschmack.

Für Felddienst und Touristik sehr geeignet.
Büchsen zu 1.75 und 3.25 in den Apotheken und Drogerien.
Dr. A. WANDER A.-G. :: BERN.

Gillette etc. Zürich 8 Seefeldstr. 28

Schleiferei

Gillette Dutzend Fr. 1.50,
Stück Fr. 0.15.

Exakter, schneller Postversand.

Patentverkauf oder Lizenzabgabe.

Die Inhaberin des Schweizerpatentes Nr. 58445 betreffend

Einheitsgeschoss

wünscht mit schweizerischen Fabrikanten in Verbindung zu treten behufs Verkaufs des Patentes bzw. Abgabe der Lizenz für die Schweiz, zwecks Fabrikation des Patentgegenstandes in der Schweiz.

Reflektanten belieben sich um weitere Auskunft zu wenden an das Patentanwaltsbureau **E. Baum & Co.,** Bahnhofstraße 74, **Zürich I.** (Za 6165)

SKI

J. M. Bauer

SKI

6 Freiestraße **Basel** Freiestraße 6

Militärdienst-Unterkleider

Waden-
binden

Wasserdichte Westen

Lismer

HANDSCHUHE

(Ordonnanz) liefert zu billigsten Preisen

Geschw. Wöllner, Handschuhfabrik

14 Hofstraße **LUZERN** Hofstraße 14



MAISON WIKI
L. GRÜTERS UGG.
LUZERN

FELDGRÜNE
OFFIZIERS-UNIFORM

Dergute Ruf meines Hauses als
ATELIER FÜR VORNEHME BEKLEIDUNG
bürgt für ganz erstklassige Lieferung.

VERNICKELUNG

von Säbeln
Pferdegeschirren
Sporen u.s.w.

Galvanische
Anstalt

WISKEMANN

Seefeldstr. 222 **ZÜRICH V**

Bille genau auf die Adresse zu achten

Sohlin macht Schuhe und Lederwaren dauerhafter und reduziert dadurch die Kosten; dringt in die Poren des Leders ein und verbindet die losen Fasern zu einer Konsistenz; macht und erhält Leder jeglicher Art geschmeidig, schützt vor Rissen und Brüchen. Sohlin allein macht Schuhe und Stiefel wasserdicht; verdoppelt die Dauerhaftigkeit von Ledertreibriemen und erhöht die Adhäsion; ist für Pferdegeschirr u. Zugleder unentbehrlich; ist garantiert frei von Säuren und greift das Leder niemals an. Ist in den meisten einschlägigen Geschäften erhältlich, wo nicht, wende man sich direkt an die Firma:

Chem. Industrie- und Confiseriefabrik A.-G. St. Margrethen (Rheintal).

Patente, Marken- und Musterchutz
Jng. Hans Stichelberger, Patentanwalt
 Basel, Solbeinstraße 65.

I. Kl. Schuhwaren nach Maas
 Orthopädie
 Geschmackvolle Reparaturen
Fr. Wurmtödter, Zürich II.
 Tödistraße 50 Telephon 10169

Elektr. Taschenlampen
 Briquets
Société N. B. J. Caspar-Escherhaus
ZÜRICH

AMSLER & CO
 FEUERTHALEN
 ABTEILG. GALVANISCHE ANSTALT



VERNICKLUNG
 UND
EMAILLIERUNG SCHWARZ
 U. FELDGRAU
 von Säbeln, Gebisse
 Steigbügel, Sporen etc.

Offiziers- und Privat-Sättel
 mit elastischem Leder- oder Holzbaum
Reit-, Fahr- und Stall-Requisiten
 Bestbekanntes, eigenes Fabrikat empfiehlt
Carl Meyer, Sattelfabrikant
Frauenfeld
 Goldene Medaille Genf 1896
 Reparaturen werden fachgemäß, prompt und billig ausgeführt.



Munitions-
 und Putzzeug-Tasche für Ordonnanz-
 Pistole M. | 18089
Sattlerei G. Kyburz, Aarau

Chem.-techn. Fabrik
G. Zimmerli - Aarburg

empfiehlt ihre **Ordonnanzpackungen** in:
Schuhfett (auch in Büchsen à 50 bis 1000 gr.)
Riemenwische (in Dosen und Schiebcartons)
Glanzcrèmes für Schuhe und Lederhosen
Geschirr-Fette und -Öle, antisept. **Huffett**
Wagenfett (bei größter Hitze nicht auslaufend)
Sattelwische, Putzpommade, Putzcrème etc.



Alle Artikel in Ordonnanz-
 Qualität und in jeder Quan-
 tität prompt lieferbar.
 Bern 1914: Silberne Medaille.
 Höchste Auszeichnung der
 Branche.



Patent-Anwalt **Patente**
J. AUMUND, Jng. ZÜRICH. **Muster u. Marken**
 Telephon 2967 Rennweg 48
 Etabl. 1895 von allen Staaten.



Feldgraue Uniform
 auch in leichtesten Stoffen
 liefert in kürzester Frist
Victor Sattelen, Basel
 Eisengasse 12 (Tanzgässlein 2)
 Muster und Preisliste zur Verfügung

Reinigen der Uniform



Postverkehr
Waschanstalt Zürich A.-G.
 Zürich 2, Wollishofen

Versand Schuh-Reparatur
B. Wyss, Bern Ecke Schläflistr. Moserstr.

Mars-Fasszettel Nr. 17
 finden bei vielen Einheiten großen Beifall.
 1 Stück 50 Cts. 10 Stück Fr. 4. 20 à 100 Blatt.
Kollbrunner, Papeterie, Bern.

Uniformen halten sich
 länger, wenn sie nach Bedarf chemisch gereinigt
 werden. Es empfiehlt sich bestens bei tadelloser
 Ausführung
K. Fortmann, Bern
 erste bern. chem. Waschanstalt und Färberei.

Sattlerei E. SCHÜTZ
BERN
 Spezialität: Reitzeug.



Für die Verpflegung der Truppen
eignen sich vorzüglich

Hero **Conserven**
Lenzburg fixfertig

Hero-Bohnen
fixfertig

Hero-Linsen
fixfertig

Hero-Risotto
fixfertig

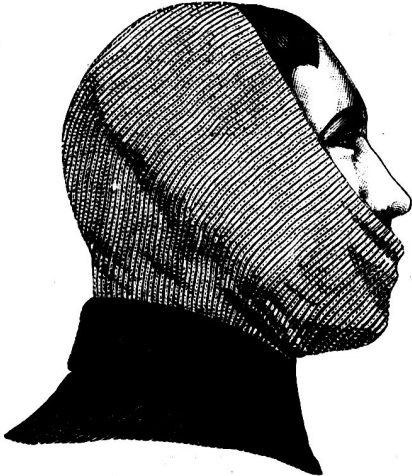
Conservenfabrik Lenzburg v. Henckell & Roth

E. Stritt & C^{ie}, Basel.

Militär-, Jagd-
u. Sportartikel

Lederwarenfabrik

Sättel, Reitzäume, Gamaschen nach
Maß, Schriften- und Kärtentaschen.



Gestrickte seidene, feldgraue Ohrenmützen
(wie Abbildung)

Gestrickte wollene u. halbwollene Schießhandschuhe
Militärlinier (feinere Genres)

Gestrickte Unterkleider laut Spezialkatalog
in anerkannt bester Ausführung

Schutz-  Marke

Schweiz. Landesausstellung 1914:

Hors concours — Mitglied des Preisgerichts.

Mechanische Strickereien Aarburg.



Sämtliche

Militär-Bedarfs-Artikel

für Offiziere und Soldaten
Gros Detail

• Fabrikation von Postsäcken • Ordonnanz-Handschuhe - Karten-
und Schriften-Taschen
Wadenbinden - Sporen
Kilometerzirkel etc.

O. Caminada - Zürich

Zu verkaufen:

Zeiß-Feldstecher

neuestes Modell, speziell lichtstark. neu. Preis Fr. 250.—
Offerten unter Chiffre Mc 89 Q an die Schweiz. An-
noncen-Expedition Haasenstein & Vogler, Basel.

J. Spiess, Mechaniker, Sissach
Zug-Scheiben-Stände

✚ Patent 59194.

Reitunterhosen, verstärkt und ohne Naht,
Normalhemden in Wolle, Baumwolle und Seide,
Unterkleider und Socken in Wolle, Baumwolle und Seide,
Linsler und Wollwesten für Militär und Zivil,
Hemden nach Maß und ab Lager (Spezialität seit 50 Jahren),
Handschuhe, Wolle gestrickt, Leder und Leder gefüttert,
Brust- und Kniewärmer, Leibbinden etc.
Alle Herren-Mode-Artikel empfiehlt in reicher Auswahl

Chemiserie Wegmann

Zürich - Strehlgasse 29.

Feld-Uniformen

fertigt
prompt
und
exakt

E. Wormann, Basel

Marktplatz 18

Mod.-Tailleur für Civil, Militär und Sport.